



Satzung des BMW Motorradclub Tecklenburger Land

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 02. Februar 2005 gegründete Club führt den Namen BMW Motorradclub Tecklenburger Land (BMW-MC-TL). Nach Eintrag in das Vereinsregister erhält er die Zusatzbezeichnung „e. V.“.
Der Club ist durch seine Mitgliedschaft im BMW Club Deutschland e.V., im Rahmen seiner satzungsgemäßen Tätigkeit, zur Führung dieses Namens sowie zur Verwendung des BMW Warenzeichens berechtigt.
- (2) Der Club hat seinen Sitz in Tecklenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe, Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn berechnet und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- (2) Es soll allen an Motorrädern Interessierten die Möglichkeit gegeben werden, in allen technischen, touristischen, juristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Beratung einzuholen sowie Erfahrungen auszutauschen.
- (3) Pflege der Freizeitgestaltung durch Veranstaltungen aller Art, wie gemeinsame Ausfahrten mit Motorrädern, regelmäßige Treffen (monatliche Clubabende, Stammtisch) usw.
- (4) Durchführung bzw. Organisation von Schulungen zur Förderung der aktiven und passiven Verkehrssicherheit.
- (5) Es wird eine Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen BMW Motorradclubs im In- und Ausland angestrebt.
- (6) Förderung des Ansehens aller Motorradfahrer in der Öffentlichkeit durch verkehrsgerechtes und Vorbild darstellendes Verhalten im Straßenverkehr.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Clubs können alle volljährigen Personen werden, auch deren Lebenspartner, sofern ein Partner im Besitz eines Motorrades und einer gültigen Fahrerlaubnis ist.
- (2) Mitglied kann ebenfalls werden, wer sich mit seinem persönlichen und uneigennütigen Einsatz im Club betätigen will.



- (3) Ein Antrag auf Mitgliedschaft im BMW-MC-TL muss unter Anerkennung der Clubsatzung und unterschrieben bestätigt an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung mit einer Zweidrittelmehrheit. Eine Abweisung bedarf keiner gesonderten Erklärung.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt aus dem Club, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

- (1) Ein freiwilliger Austritt kann immer nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich per Email oder Brief (Datum des Poststempels) bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mitzuteilen. Eine spätere Austrittserklärung wird erst zum Ende des Folgejahres wirksam und verpflichtet zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das Folgejahr.
- (2) Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Vorstand bei gleichzeitiger Verständigung der betroffenen Person berechtigt, sofern diese trotz dreimaliger Mahnung über drei Monate hinweg mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen clubschädigenden Verhaltens erfolgen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Vorstandsmitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer vom Vorstand einberufenen, ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Ein Anspruch auch auf anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages besteht hierdurch nicht.

§5 Mitgliedsbeiträge, Finanzielle Mittel und Art der Aufbringung

- (1) Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben, der in voller Höhe des festgelegten Satzes zu entrichten ist.
Bei Neumitgliedern kommt der komplette Jahresbeitrag zum Ansatz, unabhängig vom Datum des Beitritts.
Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen ausgenommen.
- (2) Über die Höhe der Beiträge und die eventuelle Erhebung einer Aufnahmegebühr und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Weitere benötigte Mittel zur Erreichung der Clubziele werden durch Erträge aus Unternehmungen und Veranstaltungen sowie aus Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.



- (4) Die eventuelle Aufnahmegebühr und deren Höhe, der Mitgliedsbeitragssatz pro Geschäftsjahr, und deren Erhebungszeitpunkt und -Art, sind in einer separaten Beitragsordnung festgeschrieben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Alle Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben grundsätzlich das gleichwertige Stimmrecht, wobei jede Person nur eine Stimme hat. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und sich in die Clubarbeit aktiv einzubringen.
- (4) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, ganz allgemein die Interessen und Ziele des Clubs nach besten Kräften zu unterstützen, die Satzung und die Beschlüsse der Cluborgane zu beachten, und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen.

§7 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Clubs und muss mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im März, einberufen werden (Jahreshauptversammlung). Eine weitere Mitgliederversammlung sollte nach Möglichkeit im Herbst stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Vorliegen gewichtiger Gründe einzuberufen, oder wenn dies von mindestens 10 v.H. der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Zu jeder Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Email bzw. Brief (Datum des Poststempels) einzuladen.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - 1. Vorsitzenden (Präsident)
 - 2. Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Eventmanager
 - Webmaster

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Generell ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 25 v.H. der Stimmberechtigten anwesend sind.



Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmgleichheit bei Wahlen macht eine Stichwahl erforderlich.

- (2) Entgegennahme des anlässlich der Jahreshauptversammlung vom Vorstand über das vorhergegangene Geschäftsjahr vorzulegenden Rechenschaftsberichtes und Entlastung der Vorstandschaft.
- (3) Neuwahl des Vorstandes und/oder Abberufung.
Die Wahl der Vorstandmitglieder hat geheim zu erfolgen, es sei denn, es gibt für das einzelne Amt nur jeweils einen Kandidaten, dann ist die Wahl durch offene Abstimmung mit Feststellung der Gegenstimmen und Enthaltungen zulässig.
Die Mitglieder des Vorstandes werden turnusgemäß in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Viertel aller Clubmitglieder kann der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied in einer ordentlichen oder extra einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen abberufen werden.
- (4) Wahl der Kassenprüfer.
Es werden zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl jeweils eines neuen Kassenprüfers erfolgt turnusgemäß jährlich in der Jahreshauptversammlung.
Die Kassenprüfer haben die Clubkasse einschließlich der Bücher und Belege einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.
- (5) Beschluss von Satzungsänderungen.
Zur Änderung oder Neufassung der Clubsatzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten nötig.
Ein Antrag zur Satzungsänderung oder -Neufassung ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Clubmitgliedern durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (6) Festlegung des Clubbeitrages.
Siehe §5 (2)
- (7) Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Clubmitgliedern eingebrachten Anträge.

§9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Entscheidung in allen Clubangelegenheiten, zu deren Regelung die Mitgliederversammlung nicht einberufen werden muss.
- (3) Organisation und Abwicklung des Clublebens.
- (4) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt generell der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein von ihm unterschriebenes Protokoll zu fertigen, das für alle Mitglieder im Mitgliederbereich der Webseite des Clubs nachzulesen sein muss.



- (6) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (7) Der Vorstand hält regelmäßige Clubabende ab. Die Termine sind in einer separaten Geschäftsordnung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes treffen sich regelmäßig zu internen Sitzungen. Von jeder Sitzung wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt.

§10 Vertretung nach außen

Der BMW Club Tecklenburger Land wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten.

§11 Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des BMW-MC-TL kann nur in einer extra hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Clubs fällt das Restguthaben des Clubs den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Neufassung der Satzung des BMW-MC-TL ersetzt die Satzung vom 02.05.2005 und tritt mit Beschluss durch die Jahreshauptversammlung vom 24.03.2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist von allen Vorstandsmitgliedern sowie vier weiteren Clubmitgliedern zu unterzeichnen.

Tecklenburg, 24.03.2012